

Schutz vor Rückstau aus dem Kanalnetz, Schutz vor Kellerüberflutungen

Schutz für Ihr Haus
Schutz Ihrer Sachwerte

Rückstau aus dem Kanalnetz – die Ursachen

Bei Regen gelangen erheblich höhere Abwassermengen in die Kanalisation als bei Trockenwetter. Das Abwasser im Kanal steigt an. Abhängig von der örtlichen Situation kann es hier zu einem kurzzeitigen Rückstau des Abwassers im Kanalnetz kommen. Dies wirkt sich auch auf die Anlagen der Grundstücksentwässerung aus.

Wie Sie sich vor Rückstau schützen, zeigen wir Ihnen auf den folgenden Seiten.

Besonders bei Starkregen können auch Überflutungen durch Oberflächenwasser eine Gefahr darstellen. Ursache ist meist die ungünstige Anordnung von Kellerfenstern, Türen und Außentreppen. Hinweise zu diesem Thema finden Sie auf Seite 7.

Rückstau aus dem Kanalnetz – die Gefahren

Wenn ein Gebäude nur ungenügend gegen Rückstau aus dem Kanalnetz gesichert ist oder wenn vorhandene Schutz-einrichtungen nicht funktionsfähig sind, kann Abwasser über die Hausinstallation in Keller oder tiefegelegene Räume eindringen. Dabei entstehen oft große Schäden. Vorräte, Einrichtungsgegenstände und Elektrogeräte werden zerstört, Kellerräume durch das Wasser verschmutzt und beschädigt.

Befinden sich Heizöltanks in den überfluteten Räumen, kann auslaufendes Heizöl in die Kanalisation und ins Grundwasser gelangen. Schwere Umweltschäden sowie Störungen im Kanalnetz und in der Kläranlage sind die Folge. Hierfür sind Sie als Grundstückseigentümerin beziehungsweise als Grundstückseigentümer haftbar.

Was ist gegen Rückstau zu sichern ?

Grundsätzlich gilt: Alle Räume und Flächen, die unter der Rückstauenebene liegen, müssen Sie gegen das aus dem Kanalnetz eindringende Abwasser schützen:

- Kellerräume
- Hofflächen
- Garageneinfahrten
- Lichtschächte und Außentreppen
- weitere tief gelegene Flächen

Die Rückstauenebene ist die Höhe der Straßenoberkante beziehungsweise der Gelände-Oberkante an der Anschlussstelle des Grundstücksentwässerungskanal. Bis zu dieser Höhe kann das Wasser in der Kanalisation ansteigen.

Bitte beachten Sie:

- Als Grundstückseigentümerin beziehungsweise als Grundstückseigentümer sind Sie gemäß Entwässerungssatzung verpflichtet, alle Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene mit geeigneten Sicherungen zu versehen und diese durch regelmäßige Wartung betriebsfähig zu halten.
- Auch wenn es bei Ihrem Anwesen bisher noch nie zu einem Rückstau kam, bedeutet dies keine Sicherheit für die Zukunft. Durch Änderungen am Kanalnetz oder das allgemein häufigere Auftreten von Starkregen kann Rückstau auch an bisher nicht betroffenen Stellen auftreten.
- Bei Eigentümergemeinschaften gehören die Sicherungen gegen Rückstau zum Gemeinschaftseigentum. Die Kosten sind von allen Mitgliedern der Eigentümergemeinschaft zu tragen.
- Wenn Sie zur Miete wohnen, werden Sie für den Betrieb der Rückstausicherungen verantwortlich sein (Regelung im Mietvertrag). Eigentümerin beziehungsweise Eigentümer sind jedoch für deren Einbau und Wartung zuständig.

Schutz vor Rückstau

Durch den Einbau einer automatisch arbeitenden Hebeanlage mit Rückstauschleife oder (unter bestimmten Voraussetzungen) durch Rückstauverschlüsse können Sie sich zuverlässig gegen Rückstau schützen. Hierbei sind folgende Punkte zu beachten:

Hebeanlagen

Der Betrieb einer Abwasserhebeanlage mit Rückstauschleife über die Rückstauenebene ist der sicherste Schutz. Die Hebeanlage pumpt auch bei Rückstau das Abwasser aus den tiefergelegenen Räumen in die öffentliche Kanalisation. Damit bleibt die Hausentwässerung in vollem Umfang betriebsfähig.

Rückstauverschlüsse

Unter der Rückstauenebene liegende Ablaufstellen können mit Rückstauverschlüssen nach DIN EN 13564-1 abgesperrt werden. Der Einbau ist jedoch nur zulässig:

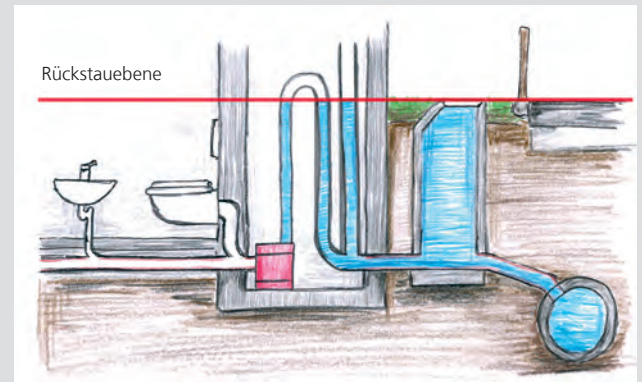
- Bei untergeordneter Nutzung der Räume
 - keine Wohn- oder Aufenthaltsräume
 - keine wesentlichen Sachwerte in den Räumen.
- Wenn ein WC oberhalb der Rückstauenebene zur Verfügung steht.
- Wenn bei Rückstau auf die Benutzung der Ablaufstelle verzichtet werden kann.

Hebeanlagen und Rückstauverschlüsse sind nur wirkungsvoll, wenn sie regelmäßig gewartet und richtig bedient werden. Bitte beachten Sie hierfür die Wartungs- und Bedienungsanleitungen der Hersteller. Falls Sie eine Wohnung oder ein Gebäude vermieten: Denken Sie daran, die Bedienung von Hebeanlage und Rückstauverschlüssen im Mietvertrag zu regeln.

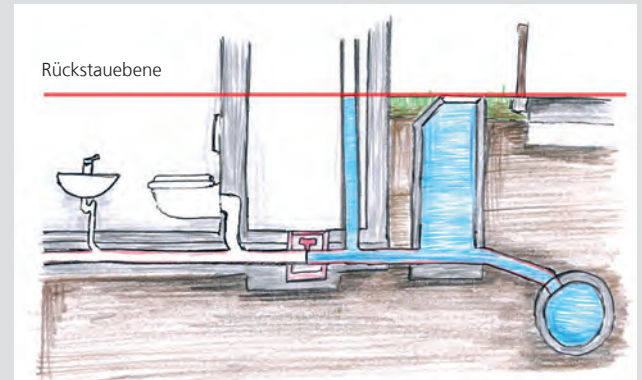
Ein wichtiger Hinweis

Rückstauverschlüsse und Hebeanlagen dürfen nur in Abwasserleitungen für Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene eingebaut werden. Das Abwasser aus Obergeschossen muss ungehindert abfließen können. Der Rückstauverschluss darf niemals in den Anschlusskanal zur öffentlichen Kanalisation eingebaut werden. Er würde sonst bei Rückstau die gesamte Entwässerungsanlage absperren. Dann kann das im Gebäude anfallende Abwasser nicht mehr abfließen und wird dann aus höher gelegenen Abläufen, zum Beispiel im Erdgeschoss, austreten.

Abwasser-Hebeanlage (Systemskizze)



Rückstauverschluss (Systemskizze)



Rückstau – weitere Hinweise

WC-Anlagen

In der Regel müssen Sie hier eine Hebeanlage einbauen. Ein Rückstauverschluss ist nur zulässig, wenn der Benutzerkreis klein ist (zum Beispiel im Einfamilienhaus) und diesem ein WC oberhalb der Rückstauenebene zur Verfügung steht. Der eingesetzte Rückstauverschluss muss für fäkalienhaltiges Abwasser geeignet sein.

Schächte, Reinigungsöffnungen

Wenn bei Schächten außerhalb von Gebäuden die Deckel unterhalb der Rückstauenebene liegen, sind diese Deckel wasserdicht und innendruckfest auszuführen. Innerhalb von Gebäuden müssen Reinigungsöffnungen unterhalb der Rückstauenebene zuverlässig dicht sein.

Hofflächen, Garageneinfahrten

Für Hofflächen und Garageneinfahrten, die unterhalb der Rückstauenebene liegen, ist eine Entwässerung über eine Hebeanlage erforderlich. Ein Rückstauverschluss reicht hier nicht aus, denn in diesem Fall käme es bei Rückstau zu einer Überflutung der Flächen.

Kellertreppen, Kellerlichtschächte

Sind die Abläufe von außenliegenden Kellerabgängen oder Lichtschächten an die Entwässerungsanlage angeschlossen, ist auch hier ein Schutz gegen Rückstau nötig – in der Regel über eine Hebeanlage. Im Ausnahmefall kann auf eigene Gefahr ein Rückstauverschluss frostsicher im Gebäude eingebaut werden. In diesem Fall steigt bei Rückstau der Wasserspiegel im Lichtschacht oder Treppenabgang an. Deshalb müssen Sie hier (zum Beispiel durch eine Schwelle an der Kellertür) das Eindringen von Wasser in die tiefgelegenen Räume zuverlässig verhindern.

Überflutungen durch Oberflächenwasser

Bei starken Regenfällen kann Oberflächenwasser, zum Beispiel von der Straße, in Ihre Räume eindringen. Um dies zu verhindern, sollte die Unterkante von Türen und Kellerfenstern mindestens zehn Zentimeter über dem umliegenden Gelände liegen – ebenso wie die Oberkante von Kellerlichtschächten. Kellertreppen sollten an ihrem oberen Ende eine Schwelle erhalten.

Gute Beispiele



weniger gute Beispiele



Die rechtliche Grundlage

Die § 9 und §10 der Entwässerungssatzung legen fest, dass der Schutz vor Rückstau im Verantwortungsbereich der Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer liegt. Die Entwässerungssatzung finden Sie hier:

<https://www.nuernberg.de/internet/stadtrecht/eigenbetriebe.html>

Genehmigungspflicht bei Baumaßnahmen

Bitte beachten Sie, dass Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage, wie zum Beispiel der Einbau eines Rückstauverschlusses oder einer Abwasserhebeanlage, genehmigungspflichtig sind.

Ihr Kontakt zu uns:

Bei Fragen zum Schutz vor Rückstau und auch ganz allgemein zu Ihrer Grundstücksentwässerungsanlage.

Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg
Abteilung Grundstücksentwässerung
Peuntgasse 12
90402 Nürnberg

Mo., Di., Do. 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Mi., Fr. 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Tel.: 09 11 / 2 31-30 09 Fax: 09 11 / 2 31-38 77
E-Mail: sun-s3@stadt.nuernberg.de
Internet: www.sun.nuernberg.de

Herausgeber: Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg
Adolf-Braun-Straße 33, 90429 Nürnberg

Auflage: 500 Exemplare, Juli 2019

Druck: Noris Inklusion, Dorfäckerstraße 37, 90427 Nürnberg